



# **Teilliquidationsreglement (Ebene Stiftung)**

1. Januar 2021

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Zweck, Geltungsbereich und Begriffsbestimmung</b>	<b>3</b>
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Voraussetzung für eine Teilliquidation	3
<b>II.</b>	<b>Verfahren zur Teilliquidation der Stiftung</b>	<b>3</b>
Art. 3	Durchführung einer Teilliquidation	3
Art. 4	Verzicht auf die Durchführung eines Verfahrens	3
Art. 5	Stichtag der Teilliquidation	3
Art. 6	Betragsmässige Ermittlung der freien Mittel/ des Fehlbetrages (Unterdeckung), der Wertschwankungsreserve und der technischen Rückstellungen	4
Art. 7	Aufteilung der freien Mittel	4
Art. 8	Übertragung freie Mittel	4
Art. 9	Anrechnung eines Fehlbetrages (Unterdeckung)	4
Art. 10	Kollektiver Anspruch auf die Wertschwankungsreserve und technische Rückstellungen	5
Art. 11	Übertragung des Anspruchs auf die Wertschwankungsreserve und technische Rückstellungen	5
<b>III.</b>	<b>Feststellungsbeschluss, Information und Vollzug</b>	<b>5</b>
Art. 12	Feststellungsbeschluss zur Teilliquidation	5
Art. 13	Information	5
Art. 14	Vollzug	6
<b>III.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>6</b>
Art. 15	Erlass und Anpassung des Reglements	6
Art. 16	Inkrafttreten	6

## **I. Zweck, Geltungsbereich und Begriffsbestimmung**

### **Art. 1 Zweck**

Das vorliegende Reglement regelt die Voraussetzung und das Verfahren für eine Teilliquidation der Sammelstiftung (im folgenden «Stiftung») auf Stiftungsebene.

Sämtliche von der Teil- oder Gesamtliquidation betroffenen nachfolgend erwähnten Reserven-, Rückstellungen und Fehlbeträge beziehen sich auf die auf Stiftungsebene geführten Werte.

Für die Teil- und Gesamtliquidation auf der Vorsorgepoolstufe oder der Stufe von Vorsorgewerken gilt ein separates Reglement.

### **Art. 2 Voraussetzung für eine Teilliquidation**

Die Voraussetzung für eine Teilliquidation der Stiftung ist erfüllt, wenn ein oder mehrere Vorsorgepools aufgelöst werden. Die blossе Zusammenlegung von einzelnen Vorsorgepools oder die Auflösung eines Anschlussvertrages innerhalb eines Vorsorgepools erfüllen den Tatbestand der Teilliquidation nicht.

## **II. Verfahren zur Teilliquidation der Stiftung**

### **Art. 3 Durchführung einer Teilliquidation**

Die Durchführung des Verfahrens obliegt der Stiftung.

Befindet sich die Stiftung in Unterdeckung, entscheidet der Stiftungsrat über die Durchführung einer Teilliquidation. Dabei werden hauptsächlich das Ausmass des Bilanzfehlbetrages und die Aussichten auf die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts der Stiftung berücksichtigt.

### **Art. 4 Verzicht auf die Durchführung eines Verfahrens**

Auf die Durchführung des Teilliquidationsverfahrens wird verzichtet, wenn die freien Mittel der Stiftung per letzten Bilanzstichtag weniger als fünf Prozent der gesamten Altersguthaben betragen.

Die freien Mittel und allfällige technische Rückstellungen der Vorsorgepools werden dabei nicht berücksichtigt.

### **Art. 5 Stichtag der Teilliquidation**

Bei einer Poolauflösung per 31.12. gilt dieser Tag als Stichtag der Teilliquidation. In den übrigen Fällen gilt als Stichtag der Teilliquidation der letzte Bilanzstichtag vor Auflösung. Dieser Stichtag ist einerseits massgebend für die betragsmässige Ermittlung der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages (Unterdeckung), der Wertschwankungsreserve und der technischen Rückstellungen sowie andererseits für die im Verteilungsplan zu berücksichtigenden Vorsorgepools.

## **Art. 6 Betragsmässige Ermittlung der freien Mittel/ des Fehlbetrages (Unterdeckung), der Wertschwankungsreserve und der technischen Rückstellungen**

Die betragsmässige Ermittlung der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages, der Wertschwankungsreserve und der technischen Rückstellungen auf Stiftungsebene erfolgt auf den Grundlagen der jährlich per 31. Dezember nach Swiss GAAP FER 26 erstellten kaufmännischen Bilanz und der jeweils auf den gleichen Zeitpunkt errichteten versicherungstechnischen Bilanz.

## **Art. 7 Aufteilung der freien Mittel**

Für die Aufteilung der freien Mittel wird zwischen den abgegangenen Kollektiven und den verbliebenen unterschieden. Zur Gruppe der abgegangene Kollektive zählen jene Vorsorgepools, die mit Bezug auf den Stichtag der Teilliquidation gemäss Ziffer 5 aufgelöst wurden. Die Gruppe der verbliebenen Vorsorgepools umfasst alle anderen Anschlüsse.

Die Aufteilung der freien Mittel auf die Gruppe der verbliebenen und die einzelnen abgegangenen Kollektive erfolgt proportional je zu den gesamten Altersguthaben der aktiv sowie der arbeitsunfähigen versicherten Personen und der Summe der zehnfachen Jahresrenten der Rentner (je per Stichtag der Teilliquidation). Als Rentner gelten alle Bezüger einer Alters-, Ehegatten-, Lebenspartner-, Waisen- oder einer Invalidenrente.

Im Sinne dieses Reglements werden invalide versicherte Personen ohne laufenden Rentenanspruch als aktiv versicherte Personen behandelt.

## **Art. 8 Übertragung freie Mittel**

Die auf die verbliebenen Vorsorgepools entfallenden freien Mittel bleiben ohne Zuweisung an diese in der Stiftung zurück.

Die auf die abgegangenen Kollektive entfallenden freien Mittel werden gemäss Reglement Teil- und Gesamtliquidation von den Vorsorgepools behandelt.

## **Art. 9 Anrechnung eines Fehlbetrages (Unterdeckung)**

Ergibt die Berechnung gemäss Ziffer 6 einen Fehlbetrag und ist eine Teilliquidation durchzuführen, so wird der Fehlbetrag proportional zu den gesamten Altersguthaben (per Stichtag der Teilliquidation) der Gruppe der verbliebenen Vorsorgepools bzw. den abgegangenen Kollektiven zugewiesen.

Die auf die verbliebenen Vorsorgewerke entfallenden Anteile am Fehlbetrag bleiben ohne Zuweisung an diese in der Stiftung zurück.

Die auf die abgegangenen Kollektive entfallende Unterdeckung wird gemäss Reglement Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgepools behandelt.

## **Art. 10 Kollektiver Anspruch auf die Wertschwankungsreserve und technische Rückstellungen**

Bei Auflösung eines Vorsorgepools besteht zusätzlich zum Anspruch auf freie Mittel ein kollektiver, anteilmässiger Anspruch auf die Wertschwankungsreserve und technische Rückstellungen.

### **1 Anspruch auf die Wertschwankungsreserve**

Der kollektive, anteilmässige Anspruch auf die Wertschwankungsreserve an der gesamten Wertschwankungsreserve entspricht dem Verhältnis des abgehenden Altersguthabens zum gesamten Altersguthaben.

Bei der Bemessung des Anspruchs wird dem Beitrag Rechnung getragen, den das übertretende Kollektiv zur Bildung der Wertschwankungsreserve geleistet hat. Mit jedem vollen Jahr der Zugehörigkeit erwirbt der Vorsorgepool 1/10 des Anspruchs.

Besteht der Vorsorgepool mehr als zehn Jahre, entspricht der kollektive, anteilmässige Anspruch des übertretenden Kollektivs auf die Wertschwankungsreserve an der gesamten Wertschwankungsreserve dem Verhältnis des abgehenden Altersguthabens zum gesamten Altersguthaben.

### **2 Anspruch auf technische Rückstellungen**

Der kollektive, anteilmässige Anspruch auf technische Rückstellungen besteht für diejenigen versicherten Personen, für welche die Rückstellungen gebildet wurden. Der kollektive Anspruch wird entsprechend der Berechnungsgrundlage für die Festlegung der bisherigen Rückstellungen berechnet.

## **Art. 11 Übertragung des Anspruchs auf die Wertschwankungsreserve und technische Rückstellungen**

Der anteilmässige Anspruch auf die Wertschwankungsreserve und technische Rückstellungen wird kollektiv an den abgehenden Vorsorgepool übertragen.

## **III. Feststellungsbeschluss, Information und Vollzug**

### **Art. 12 Feststellungsbeschluss zur Teilliquidation**

Die wesentlichen Tatsachen, wie Sachverhalt der Teilliquidation der Stiftung, Höhe der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages, der Wertschwankungsreserve und der technischen Rückstellungen sowie der Verteilungsplan werden in Form eines Feststellungsbeschlusses des Stiftungsrates zur Teilliquidation schriftlich festgehalten.

### **Art. 13 Information**

Hat die Prüfung ergeben, dass die Voraussetzung für eine Teilliquidation der Stiftung erfüllt ist und wird ein entsprechendes Verfahren durchgeführt, informiert die Stiftung die Mitglieder des Vorsorgepools und die Personalvorsorge-Kommissionen der Vorsorgewerke über den Feststellungsbeschluss zur Teilliquidation, den Verteilungsplan, die Ansprüche und das weitere Vorgehen.

Die Mitglieder des Vorsorgepools und die Personalvorsorge-Kommissionen der Vorsorgewerke haben das Recht, innerhalb von 20 Tagen seit der Zustellung der Information die Akten bei der Stiftung einzusehen und allenfalls gegen den Beschluss des Stiftungsrates Einsprache zu erheben. Können die bestehenden Differenzen nicht einvernehmlich gelöst werden, setzt die Stiftung den Vorsorgewerken eine Frist von 20 Tagen, um an die Aufsichtsbehörde zu gelangen und die Voraussetzung, das Verfahren und den Verteilungsplan überprüfen zu lassen.

Nach Ablauf der Frist informiert die Stiftung die Aufsichtsbehörde über eingegangene Einsprachen und ihre Behandlung.

#### **Art. 14 Vollzug**

Ist der Verteilungsplan rechtskräftig geworden, wird er vollzogen. Ansprüche aus diesem Reglement sind 20 Tage nach Eintritt der Rechtskraft fällig.

Der Verteilungsplan ist rechtskräftig geworden, wenn

- keine Einsprachen erhoben wurden oder
- alle Einsprachen einvernehmlich erledigt worden sind und eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, dass innert der 20-tägigen Frist bei ihr keine Beschwerde eingegangen ist oder
- die Voraussetzung, das Verfahren und der Verteilungsplan von der Aufsichtsbehörde rechtskräftig entschieden worden sind (Rechtskraftbescheinigung).

Ändert sich der Saldo zwischen dem verfügbaren Vorsorgevermögen und dem notwendigen Vorsorgekapital zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel um mehr als zehn Prozent der Bilanzsumme, werden die zu übertragenden freien Mittel bzw. der in Abzug zu bringende Fehlbetrag sowie die Wertschwankungsreserve und technischen Rückstellungen entsprechend angepasst.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 15 Erlass und Anpassung des Reglements**

Das Reglement kann durch Beschluss des Stiftungsrats jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Der Stiftungsrat legt dieses Reglement und allfällige Änderungen der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme und Genehmigung vor.

#### **Art. 16 Inkrafttreten**

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 9. Juni 2020 beschlossen und tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Es ersetzt das Reglement, gültig ab 1. Januar 2008.